

Satzung
des
Abwasserzweckverbandes
„Raum Offenburg“
über die
öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung –AbwS)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN SEITE

§ 1	Öffentliche Einrichtung.....	1
§ 2	Begriffsbestimmungen.....	1
§ 3	Voraussetzung für die Beseitigungspflicht.....	2

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 4	Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung.....	2
§ 5	Ausschlüsse.....	2
§ 6	Einleitungsbeschränkungen.....	3
§ 7	Eigenkontrolle.....	4
§ 8	Anschlusskanäle.....	4
§ 9	Genehmigungen.....	4
§10	Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, Kontrollrecht, Abwasseruntersuchung, Indirekteinleiterkataster	5

III. BEITRAGS- UND GEBÜHRENERHEBUNG

§11	Aufwandsdeckung.....	6
§12	Gebührenerhebung.....	6
§12a	Gebührenbefreiung.....	7
§13	Starkverschmutzerzuschläge.....	8
§13a	Verschmutzungswerte.....	9

IV. ANZEIGEPFLICHTEN, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§14	Anzeigepflichten.....	10
§15	Haftung.....	10

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§16	Inkrafttreten.....	11
-----	--------------------	----



**Satzung des Abwasserzweckverbandes
„Raum Offenburg“
über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung - AbwS)**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), des § 5 Abs. 3, 4 und 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in Verbindung mit §§ 2, 8, 9, 10, 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und der §§ 4, 5, 6 und 23 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“ am 20.11.2001 (zuletzt geändert am 04.11.2009) folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Abwasserzweckverband (AZV) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers im Rahmen der Verbandssatzung als eine öffentliche Einrichtung. Er stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der Verbandsanlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1)** Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, betrieblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt. Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbe- reich dieser Satzung.
- (2)** Die Verbandsanlagen haben den Zweck, das im Gebiet des AZV angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den Abwasseranlagen des Verbandes gehören insbesondere die Verbandssammler (Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken), Abwasserpump- und Hebewerke und das Verbandsklärwerk sowie die Abwassermessstationen zur Erfassung der Abwassermengen, die die jeweilige Verbandsgemeinde in das Verbandssammlernetz einleitet.

§ 3

Voraussetzung für die Beseitigungspflicht

- (1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, das in ihrem Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu beseitigen. Zur Erfüllung eines Teiles dieser Beseitigungspflicht bedienen sich die Verbandsgemeinden des AZV. Das Nähere ist in § 4 der Verbandssatzung geregelt.
- (2) Der AZV ist zur Beseitigung des Abwassers nur verpflichtet, soweit das Abwasser als angefallen gilt. Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder über die öffentlichen Abwasseranlagen der Verbandsgemeinden in die Abwasseranlagen des AZV gelangt oder Abwasser, das aus dem Verbandsgebiet im Verbandsklärwerk direkt angeliefert wird.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Verbandsgemeinden sind nach näherer Bestimmung der Satzungen des AZV berechtigt und verpflichtet, ihre Entwässerungsnetze an die Verbandskanäle anzuschließen, die Einrichtungen des AZV zu benutzen und das gesamte in den Schmutz- und Mischwasserkanälen der Verbandsgemeinden anfallende Abwasser dem AZV im Rahmen des § 45 b Abs.1 WG zu überlassen.
- (2) Alle weiteren Regelungen bezüglich der Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung werden in den Satzungen über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinden geregelt.

§ 5

Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung des Klärwerkes, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die

den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung nicht übersteigen.

(4) Der AZV kann mit Zustimmung der jeweiligen Verbandsgemeinde im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(5) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(6) Schließt der AZV in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 6

Einleitungsbeschränkungen

(1) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

- (2) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser (z.B.: Grundwasser, Drainagewasser), bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV.
Die Genehmigung wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 7

Eigenkontrolle

- (1) Der AZV kann mit Zustimmung der jeweiligen Verbandsgemeinde verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Der AZV kann mit Zustimmung der jeweiligen Verbandsgemeinde auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Anschlusskanäle

- (1) Die öffentlichen Abwasserkanäle zu den Verbandskanälen werden von der Verbandsgemeinde hergestellt.
- (2) Private Grundstücksanschlüsse werden entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Satzung der Verbandsgemeinden von dem Grundstückseigentümer selbst oder von der Verbandsgemeinde hergestellt.

§ 9

Genehmigungen

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und ihre Benutzung sowie deren Änderung bei bereits angeschlossenen Grundstücken bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV.
- (2) Grundlage der Genehmigung sind die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der jeweiligen Verbandsgemeinde. Für die Abwassersatzungen der Verbandsgemeinden gilt § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 10

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, Kontrollrecht, Abwasseruntersuchung, Indirekteinleiterkataster

- (1) Sofern die Abwassersatzungen der Verbandsgemeinden keine hiervon abweichende Regelung enthalten, gilt die Grundstücksentwässerungsanlage als abgenommen, wenn dem AZV die vorschriftsmäßige Erstellung der Grundstücksentwässerungsanlage (Anlage 1 des Entwässerungsbescheides) bestätigt wurde. Insbesondere ist mit dem Videoprint/Foto einer TV-Untersuchung die einwandfreie Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal nachzuweisen. Vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Wohngrundstücke grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten. Der AZV kann einmalige oder regelmäßige Abwasseruntersuchungen vornehmen. Werden bei der Abwasseruntersuchung Mängel festgestellt, trägt der Grundstückseigentümer die Untersuchungskosten.
- (3) Der AZV ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer oder Besitzer einen nach den einschlägigen Richtlinien ausgeführten TV-Untersuchungsbericht über den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen. Der Bericht darf nicht älter als fünf Jahre sein. In begründeten Fällen kann die jeweilige Verbandsgemeinde weitergehende Anforderungen, beispielsweise Druckprüfung, stellen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (4) Wenn bei einer Prüfung der Anlage oder einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Der AZV ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung (EigenkontrollVO) des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, im sog. Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim AZV geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der EigenkontrollVO in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Betriebe.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung vereinbart der AZV mit den Verantwortlichen dieser Betriebe die Lieferung folgender Daten, soweit diese nicht aus den dem AZV vorliegenden Unterlagen bzw. zugänglichen Informationsquellen ermittelt werden können.

Dabei handelt es sich um folgende Daten:

Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/Jahr) ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n), Haupteinsatzstoffe (Hauptwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-Nr.).

Der AZV wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

III. Beitrags- und Gebührenerhebung

§ 11

Aufwandsdeckung

- (1) Der AZV deckt seinen Aufwand entsprechend den Regelungen der §§ 20 bis 22 der Verbandssatzung.
- (2) Das Recht, Abwassergebühren- und Beiträge zu erheben, steht nach § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung den Verbandsgemeinden zu.

§ 12

Gebührenerhebung

- (1) Der AZV erhebt für die Reinigung von Abwasser aus Hauskläranlagen einen Betrag von 6,14 €/m³ und für das Abwasser aus geschlossenen Gruben 0,87 €/m³.
- (2) Im übrigen erhebt der AZV für die Bearbeitung der Entwässerungsanträge nach § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung und für sonstige Verwaltungstätigkeiten folgende Gebühren:

a) Wohnungsbau

Baukostensumme nach DIN 276		Gebühr
Bis	50.000,00 €	26,00 €
Bis	100.000,00 €	51,00 €
Bis	150.000,00 €	77,00 €
Bis	200.000,00 €	102,00 €
Bis	250.000,00 €	128,00 €
Bis	300.000,00 €	153,00 €
Bis	400.000,00 €	205,00 €
Bis	500.000,00 €	307,00 €
Je angefangene	125.000,00 €	51,00 €
Obergrenze		1.025,00 €

b) Industriebauten und Parkplätze

Grundstücks- und Geschossflächen				Gebühr
		Bis	300 m ²	31,00 €
Von	301 m ²	bis	500 m ²	51,00 €
Von	501 m ²	bis	1.000 m ²	102,00 €
Von	1.001 m ²	bis	2.500 m ²	179,00 €
Von	2.501 m ²	bis	5.000 m ²	256,00 €
Von	5.001 m ²	bis	7.500 m ²	332,00 €
Von	7.501 m ²	bis	10.000 m ²	410,00 €
Von	10.001 m ²	bis	20.000 m ²	510,00 €
		Über	20.000 m ²	610,00 €

- c)** Außerbetriebnahme von Hauskläranlagen, Gruben usw. 26,00 €
- d)** Einfache Vorgänge ohne Abnahme 15,00 €

- (3)** Gebührenschuldner im Falle des § 12 Abs. 1 ist der Anlieferer, im Falle des § 12 Abs. 2 der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (4)** In den Fällen des § 12 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers beim Verbandsklärwerk. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.
- (5)** In den Fällen des § 12 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Erteilung der Genehmigung oder sonstigen Beendigungen der Amtshandlung. Die Gebühr wird innerhalb 14 Tagen nach Erteilung der Genehmigung fällig.

§ 12 a

Gebührenbefreiung

- (1)** Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a)** das Land Baden-Württemberg
 - b)** die Bundesrepublik Deutschland
 - c)** die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung eines Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - d)** die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Post AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

- (2) Die Gebühr nach § 12 Abs. 2 ermäßigt sich um 50 % bei Gebäuden, die überwiegend Wohnungen und Wohnräume enthalten, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert sind. Die in § 6 Abs. 2 des II. WoBauG genannten Mittel gelten nicht als Mittel aus öffentlichen Haushalten.

§ 13

Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (gem. Abwassergebühr der jeweiligen Verbandsgemeinde) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:
1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen
von 20 ml/l bis 30 ml/l um 15 v. H.
für jede weiteren angefangenen 10 ml/l
um jeweils weitere 15 v. H.
 2. Bei biologisch schwer abbaubarem Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
von 700 mg/l bis 1400 mg/l um 15 v. H.
für jede weiteren angefangenen 700 mg/l
um jeweils weitere 15 v. H.
- (2) Ein Abwasser ist dann biologisch schwer abbaubar, wenn das Verhältnis vom chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) zum biologischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) größer als 5:1 ist.
- (3) Die Zuschläge nach Abs. (1) Nrn. 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.
- (4) Die Absätze (1) und (2) finden keine Anwendung, wenn die auf dem Grundstück anfallende Abwassermenge jährlich nicht mehr als 1500 m³ beträgt.
- (5) Die Verbandsgemeinden melden dem AZV die durch die nach Abs. 1 festgestellten Starkverschmutzer eingeleiteten Abwassermengen jeweils zum 01.03. für das abgelaufene Wirtschaftsjahr.

- (6) Die Schuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Wirtschaftsjahr. Die zusätzliche Gebühr wird den Verbandsgemeinden in Rechnung gestellt. Sie wird jeweils zum 01.05. und 01.11. mit der Hälfte ihres Jahresbeitrages fällig. Solange keine neue Abrechnung erfolgt ist, sind Vorauszahlungen zu den genannten Terminen entsprechend der letzten Rechnung zu entrichten.

§ 13 a

Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch den AZV nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens drei Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraums in einem Abstand von mindestens zwei Wochen durchgeführt.
- (2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. (1) werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als 12 Stunden zu entnehmen.
- (3) Den Werten nach Abs. (1) liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:
1. Absetzbare Stoffe:
Gehalt an absetzbaren Stoffen DIN 38409 H-9-2
(in der jeweils gültigen Fassung).
 2. Chemisch-oxydierbare Stoffe:
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409 H 41 (in der jeweils gültigen Fassung). Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxydiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen.
 3. Biologisch-oxidierbare Stoffe
Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) DIN 38409 H 51
(in der jeweils gültigen Fassung).

IV. Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 14

Anzeigepflichten

Unverzüglich haben die Verbandsgemeinden dem AZV anzuzeigen bzw. den AZV von folgenden Ereignissen zu benachrichtigen:

- a)** Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b)** wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

§ 15

Haftung

- (1)** Werden öffentliche Abwasseranlagen durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze) Mängel oder Schäden auf, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf Mängel oder Schäden auf, so haftet der AZV nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

- (2)** Die Verbandsgemeinden bzw. Abwassereinleiter haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3)** Gegen den Rückstau des Abwassers aus öffentlichen Abwasseranlagen in die Grundstücksentwässerungsanlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
Die Rückstauhöhe für die Verbandskanäle ist die Gelände- bzw. Straßenoberkante an der Einleitungsstelle.
Die Rückstauhöhe in den Verbandsgemeinden ergibt sich aus der jeweiligen Satzung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 01.01.2002 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Offenburg, den 04.11.2009

Die Verbandsvorsitzende

.....
Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin